

## Geschäftsordnung des Dekanats

Vom Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik beschlossen am 24.08.2023.

### § 1 Allgemeines

(1) Die Fakultät für Mathematik und Informatik ist ein Zusammenschluss der ehemaligen Mathematischen Fakultät, bestehend aus drei Instituten

- Mathematisches Institut (MI)
- Institut für Numerische und Angewandte Mathematik (NAM)
- Institut für Mathematische Stochastik (IMS),

mit dem

- Institut für Informatik (IfI).

(2) <sup>1</sup>Die Fakultät gliedert sich in den aus MI, NAM und IMS bestehenden Bereich Mathematik und den aus dem IfI bestehenden Bereich Informatik. <sup>2</sup>Die Bereiche haben ihre Selbständigkeit bewahrt, sind finanziell unabhängig voneinander und haben getrennte Lehreinheiten mit jeweils einer Studiendekanin oder einem Studiendekan. <sup>3</sup>Weiteres ist in der Ordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik über die Zuständigkeiten und die Verwaltung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und das weitere Dekanatsmitglied des Bereichs, aus dem die Dekanin oder der Dekan nicht stammt, werden im Folgenden Beauftragte ihres jeweiligen Bereichs genannt.

(4) Der oder dem Beauftragten des Bereichs, aus dem die Dekanin oder der Dekan nicht stammt, obliegen die Geschäfte ihres oder seines Bereichs.

### § 2 Finanzen

(1) <sup>1</sup>Die beiden Bereiche Mathematik und Informatik sind finanziell unabhängig voneinander. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für Planmittel, Drittmittel, Studienbeiträge, LOM Forschung und LOM Lehre. <sup>3</sup>In Fragen der Finanzen vertritt der Beauftragte seinen Bereich innerhalb der Hochschule, insbesondere bei dem Finanzgespräch.

### § 3 Verwaltung

(1) <sup>1</sup>Die Sachbearbeitung inkl. Genehmigung bei Dienstreiseanträgen, Lehraufträgen, Kapazitätsberechnungen und Berufungsverfahren liegt in der Zuständigkeit des jeweils betreffenden Bereichs. <sup>2</sup>Die oder der das Geschäftszimmer des Dekanats besetzende Beschäftigte im

Verwaltungsdienst des Dekanats, dessen oder deren Stelle zu 100 % mit Mitteln des Bereichs Mathematik finanziert wird, ist dem Bereich Mathematik zugeordnet. <sup>3</sup>Die Vertretung bzgl. der festgelegten Zuarbeiten für die Dekanin oder den Dekan obliegt dem Bereich, aus dem die Dekanin oder der Dekan stammt.

#### **§ 4 Promotionen**

(1) Für Promotionen eines Bereichs ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des jeweils betreffenden Bereichs zuständig.

#### **§ 5 Abwesenheitsvertretung**

(1) <sup>1</sup>Ist die Beauftragte oder der Beauftragte eines Bereichs verhindert, wird sie oder er durch die Beauftragte oder den Beauftragten des anderen Bereichs vertreten. <sup>2</sup>Ist auch diese oder dieser Beauftragte verhindert, übernimmt die Vertretung die Studiendekanin oder der Studiendekan des Bereichs, aus dem die oder der ursprünglich zu vertretende Beauftragte stammt, und im Verhinderungsfall die Studiendekanin oder der Studiendekan des anderen Bereichs. <sup>3</sup>Die Beauftragte oder der Beauftragte eines Bereichs kann dabei nur von einem Mitglied des Dekanats vertreten werden, das Mitglied der Hochschullehrergruppe ist.

(2) Ist die Studiendekanin oder der Studiendekan eines Bereichs verhindert, wird sie oder er durch die Beauftragte oder den Beauftragten ihres oder seines Bereichs vertreten.

#### **§ 6 Berufungs- und Bestellungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>An Berufungsverhandlungen nimmt insbesondere der oder die Beauftragte des betreffenden Bereichs teil. <sup>2</sup>Weitere Personen wie etwa die Direktorin oder der Direktor des betreffenden Instituts oder die oder der Vorsitzende der Berufungskommission können hinzugezogen werden.

#### **§ 7 Beschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Das Dekanat entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans oder ihrer oder seiner Stellvertretung den Ausschlag. <sup>3</sup>Das Dekanat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Dekanin oder der Dekan oder ihre oder seine Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnimmt.

(2) Dekanatsangelegenheiten, die nur einen Bereich betreffen und keine Auswirkungen auf den anderen Bereich haben, können von den Dekanatsmitgliedern dieses einen Bereichs einstimmig beschlossen werden, ohne die Dekanatsmitglieder des anderen Bereichs einzubeziehen.